

Leitlinien für die Zuweisung von zusätzlichem Personal an die Schulen

Funktionsdiagnosen laut Gesetz Nr. 104/1992

Für Kinder, Schülerinnen und Schüler mit den unten angeführten Diagnosen wird eine Funktionsdiagnose mit einer ausführlichen Beschreibung der Kompetenzen und Schwierigkeiten ausgestellt.

Für jede Funktionsdiagnose wird eine gleiche Mindestanzahl von Integrationsstunden berechnet und den Schulen im Rahmen des funktionalen Plansolls zugewiesen. Die Zuweisung dieser Integrationsstunden an die Klassen, in denen Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigung integriert sind, erfolgt durch die Schulführungskraft. Dabei beachtet diese die von der Bildungsdirektion vorgegebenen allgemeinen, einheitlichen Kriterien, die im Schulprogramm verankerten Qualitätskriterien zur Förderung der Inklusion, den aus der Funktionsdiagnose ableitbaren Bedarf sowie die Komplexität der jeweiligen Klassensituation.

Bei jenen Funktionsdiagnosen, aus denen ein hoher Bedarf für rehabilitative und pflegerische Maßnahmen und/oder ein großer Unterstützungsbedarf im Bereich der Selbstständigkeit und Partizipation hervorgeht, können die Schulführungskräfte den Antrag um Stunden für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Integration stellen. Die eventuelle Zuweisung erfolgt durch eine eigene Arbeitsgruppe aufgrund der analytischen Beschreibungen des zuständigen Gesundheitsdienstes in den Funktionsdiagnosen und in den Funktionellen Entwicklungsprofilen.

Funktionsdiagnosen (Gesetz Nr. 104/1992)	
F70	Leichte Intelligenzminderung
F71	Mittelgradige Intelligenzminderung
F72	Schwere Intelligenzminderung
F73	Schwerste Intelligenzminderung
F84	Tiefgreifende Entwicklungsstörung
DSM-5 – 315.8 (F88)	Allgemeine Entwicklungsverzögerung (nur unter 5 Jahren anwendbar)
F20-F29	Psychosen
F06	psychische Störungen aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns oder einer körperlichen Krankheit
F07	Persönlichkeitsstörung und Verhaltensstörung aufgrund einer Schädigung oder Funktionsstörung des Gehirns
C00 - D48	Neubildungen (Tumore)
D50 - D89	Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems
E00 - E90	Endokrine Ernährungs- und Stoffwechselkrankheiten
G00 - G99	Krankheiten des Nervensystems
H00 - H59	Krankheiten des Auges und der Augenanhangsgebilde
H60 - H95	Krankheiten des Hörens mit Hörverlust
I00 - I99	Krankheiten des Kreislaufsystems
J00 - J99	Krankheiten des Atmungssystems
K00 - K93	Krankheiten des Verdauungssystems
L00 - L99	Krankheiten der Haut und Unterhaut
M00 - M99	Krankheiten des Muskel-Skelett-Systems und des Bindegewebes
N00 - N99	Krankheiten des Urogenitalsystems
Q00 - Q99	Angeborene Fehlbildungen, Deformitäten, Chromosomenanomalien

Bei allen Funktionsdiagnosen beschreibt der Gesundheitsdienst die Kompetenzen und Schwierigkeiten in den verschiedenen Bereichen. Im Bereich „Selbstständigkeit und Partizipation“ wird die fehlende Selbstständigkeit ausführlich beschrieben und der entsprechende Grad der Einschränkung angegeben.

Diese ausführliche Beschreibung und die Bewertung sind zusammen mit der Diagnose die Grundlage für die Zuweisung von Stunden für Mitarbeiter/innen.

Die Diagnose der pharmakoresistenten Epilepsie muss jährlich erneuert werden und der Arzt/Ärztin macht Angaben über den Anfallsverlauf (Häufigkeit und Tageszeitpunkt) des letzten Jahres.

Klinisch Befunde lt. Gesetz Nr. 170/2010 und der darauffolgenden Bestimmungen

Für Kinder, Schülerinnen und Schülern mit den unten angeführten Diagnosen wird ein klinischer Befund mit Beschreibung der Kompetenzen und Schwierigkeiten ausgestellt. Außer in den unten angeführten Sonderfällen werden keine zusätzlichen personellen Ressourcen auf der Grundlage von einzelnen klinischen Befunden zugewiesen.

Die Schule aktiviert spezifische Maßnahmen, so wie sie im Gesetz 170 /2010, in den Richtlinien des Unterrichtsministers vom 27.12.2012 und im Ministerialrundsreiben vom 6. März 2013, Nr. 8 vorgesehen sind.

Klinische Befunde (Gesetz Nr. 170/2010, Ministerialrichtlinien vom 27.12.2012)		
F81		Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten F81.0 Lese- und Rechtschreibstörung F81.1 isolierte Rechtschreibstörung F81.2 Rechenstörung F81.3 kombinierte Störung schulischer Fertigkeiten
F90	* ◆	F90.0 einfache Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung F90.1 hyperkinetische Störung des Sozialverhaltens 314.01 Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend hyperaktiv bzw. Mischtyp
314.00		Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung, vorwiegend unaufmerksamer Typ
V62.89	◦	Grenzbereich der intellektuellen Leistungsfähigkeit
F83		kombinierte umschriebene Entwicklungsstörung
F80		Umschriebene Entwicklungsstörung des Sprechens und der Sprache
F82		Umschriebene Entwicklungsstörung der motorischen Funktionen
F30-39	◆	Affektive Störungen
F40-48		Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen
F50		Essstörungen
F51		Nichtorganische Schlafstörungen
F54		Psychologische Faktoren und Verhaltensfaktoren bei andernorts klassifizierten Krankheiten
F60	◆	Spezifische Persönlichkeitsstörung
F91	◆	Störungen des Sozialverhaltens
F92	◆	Kombinierte Störung des Sozialverhaltens
F93		emotionale Störung des Kindesalters
F94		Störungen sozialer Funktionen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

Sonderfälle:

- * Bei der Diagnose F90 mit einer Komorbidität mit anderen Pathologien können bei einer besonders schweren Ausprägung Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden.
 - Im Grenzbereich der intellektuellen Fähigkeiten kann bei einer schweren funktionellen Beeinträchtigung Anrecht auf Maßnahmen laut Gesetz Nr. 104/1992 im schulischen Kontext gewährt werden.
- Der Schweregrad der Beeinträchtigung wird durch die zuständigen Sanitätsdienste attestiert.
- ◆ Bei diesen Diagnosen stellt der dafür zuständige Gesundheitsdienst fest, ob eine schwere Beeinträchtigung im Sozialverhalten vorliegt. Diese Diagnosen haben die Gültigkeit von einem Jahr.